

II-331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

110 / A.B.
ZU 64 / J.
Präs. am 1. Feb. 1972

Zl. 10.636-Präs.G/72

Wien, am 25. Jänner 1972

Anfrage Nr. 64/J der Abgeordneten
Egg, Horejs, Jungwirth, Reinhart,
Wille und Genossen;
betr. die in Aussicht gestellte
Pflegekennzeichnungsverordnung für
Textilien

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 64/J, die die Abgeordneten Egg, Horejs, Jungwirth, Reinhart, Wille und Genossen am 2. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Ich bin grundsätzlich bereit, eine Pflegekennzeichnungsverordnung für Textilien gemäß § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erlassen.

Im einzelnen darf ich hiezu bemerken:

Der von mir eingesetzte Konsumentenpolitische Beirat befaßt sich im Rahmen seines Textil-Ausschusses seit geraumer Zeit mit der Pflegekennzeichnung für Textilien. Ich habe angeregt, zur Durchsetzung der Textil-Pflegekennzeichnung von seiten meines Ressorts durch die Erlassung einer Verordnung beizutragen, in der die Pflegekennzeichnung von Textilprodukten zwingend vorgeschrieben ist. Dem Textil-Ausschuß liegen gegenwärtig die Grundlagen für einen Entwurf der Pflegekennzeichnungsverordnung für Textilien zur Beratung vor, der die Vorschreibung der entsprechenden international eingeführten Normen bzw. Kennzeichnungssymbole vorsieht. Ob es tatsächlich zu einer Vorschreibung in diesem Sinne kommen wird, hängt vom Ergebnis der weiteren Beratungen im Textil-Ausschuß ab.